

# Satzung

## Tennisclub Rot-Weiß Süchteln e.V.

### 1. Name, Sitz und Zweck

(1) Der am 28.06.1952 in Süchteln gegründete Verein führt den Namen „Tennisclub Rot-Weiß Süchteln e.V.“ Der Verein hat seinen Sitz in Viersen 12, Süchteln, Am Nachtigallenwäldchen 52. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Viersen eingetragen unter Nr. 10 VR 0260.

(2) Der Verein gehört dem Tennisverband Niederrhein e.V. an unter Nr. 1-096 und ist dadurch auch Mitglied des Deutschen Tennisbundes e.V.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch Pflege und Förderung des Amateursports und der sportlichen Jugendhilfe.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### 2. Arten der Mitgliedschaft

Der Verein hat aktive, passive und Ehrenmitglieder. Passive haben keine Spielberechtigung.

### 3. Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

(2) Wer die aktive oder passive Mitgliedschaft erwerben oder die Art der vorgenannten Mitgliedschaft ändern will, hat an den geschäftsführenden Vorstand ein schriftliches Gesuch zu richten. Bei Minderjährigen hat dies durch einen gesetzlichen Vertreter zu erfolgen.

(3) Stimmt der geschäftsführende Vorstand der Aufnahme oder Änderung zu, so teilt er dies dem Bewerber schriftlich mit.

(4) Lehnt der geschäftsführende Vorstand das Gesuch ab, so teilt er dies dem Bewerber schriftlich mit. Der Bewerber kann innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Ablehnung schriftlich Beschwerde einlegen und um eine persönliche Anhörung ersuchen. Anschließend entscheidet der Gesamtvorstand. Falls der Bewerber ersucht hatte, ihn persönlich anzuhören, so ergeht die Entscheidung des Gesamtvorstandes, nachdem der Bewerber Gelegenheit zur Äußerung hatte.

(5) Der Gesamtvorstand kann beschließen, dass einstweilen keine weiteren aktiven und passiven Mitglieder aufzunehmen sind. Dabei kann er auch über Ausnahmen beschließen.

(6) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Gesamtvorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt.

### 4. Verlust der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.

(2) Der Austritt oder die Veränderung der Mitgliedschaft ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich. Die Erklärung hierzu muss an den geschäftsführenden Vorstand spätestens 6 Wochen vorher durch einen eingeschriebenen Brief erfolgen.

(3) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) Wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen.
- b) Wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen eines Jahresbeitrags trotz Mahnungen.
- c) Wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.
- d) Wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

### 5. Aufnahmegebühren, Beiträge und Gastkarten

(1) Die Aufnahmegebühren, die Jahresbeiträge und die Preise für Gastkarten werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Dabei kann unterschieden werden zwischen aktiven, passiven, volljährigen, minderjährigen und auswärtigen Mitgliedern. Minderjährige Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Auswärtige Mitglieder sind Mitglieder die ihren ständigen Wohnsitz weiter als 50 km von Viersen-Süchteln entfernt haben.

(2) Die Aufnahmegebühren sind nach Zugang der Mitgliedskarte fällig.

(3) Die Jahresbeiträge sind am 1.4. und 1.7. des Beitragsjahres in Höhe von ½ des zu zahlenden Beitrags zu entrichten.

(4) Auf schriftlichen Antrag kann der geschäftsführende Vorstand in Ausnahmefällen die Aufnahmegebühr und Beiträge stunden.

(5) Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.

### 6. Stimmrecht und Wählbarkeit

(1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.

(2) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

(3) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

(4) Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins, die anwesend sind oder schriftliche Vollmacht abgeben.

### 7. Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Finanzbeirat
- d) der Ältestenrat
- e) der Jugendrat

### 8. Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt. Dies soll spätestens im März sein.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es:

- a) der Vorstand beschließt

# Satzung

## Tennisclub Rot-Weiß Süchteln e.V.

oder

- b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.

(4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Gesamtvorstand und geschieht durch einfache, schriftliche Einladung an die zuletzt bekannte Adresse. Zwischen dem Zugang der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Versammlungen werden durch den 1. Vorsitzenden oder Versammlungsleiter geführt.

(5) Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorstandes
- b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
- e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- f) Genehmigung eines Haushaltsvoranschlages und Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentlichen Beiträge
- g) Verschiedenes

(6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(7) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag. Enthaltungen werden nicht gezählt. Satzungsänderungen können nur mit Mehrheit von 2/3 der erschienenen, stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden.

(8) Anträge können gestellt werden:

- a) von den Mitgliedern
- b) vom Vorstand

(9) Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann nur dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.

(10) Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.

### 9. Vorstand

(1) Der Vorstand arbeitet:

- a) als geschäftsführender Vorstand:

bestehend aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Geschäftsführer/Kassenwart, Dem Sportwart und dem Jugendwart.

b) als Gesamtvorstand:

bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand sowie dem technischen Leiter, dem Sozialwart, den Vertretern der Damen- und Herren-Mannschaften, sowie dem Vertreter der Nichtmedenspieler und dem stellvertretenden Jugendwart.

- c) Die Sitzungen der Vorstände werden durch den 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.

Bei Bedarf können stellvertretende Vorstandsmitglieder gewählt werden.

(2) Vorstand im Sinne des 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Geschäftsführer/Kassenwart. Je zwei von ihnen gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder 3 Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Verein berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

(4) Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:

- a) Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- b) Die Bewilligung von Ausgaben
- c) Aufnahme von Mitgliedern bei Beschwerden gegen die Nichtaufnahme eines Bewerbers durch den geschäftsführenden Vorstand, Ausschluss und Bestrafung von Mitgliedern.

(5) Der geschäftsführende Vorstand ist für die Aufnahme von Mitgliedern zuständig, soweit nicht nach Absatz 4c der Gesamtvorstand zuständig ist. Ferner ist er für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig sind. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeiten des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.

(6) Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern, der Gesamtvorstand bei Anwesenheit von mindestens 5 Mitgliedern. Die Sitzungen der Vorstände müssen mindestens mit einer Frist von 7 Tagen schriftlich einberufen werden. Innerhalb der Vorständewird mit Stimmenmehrheit abgestimmt. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

### 10. Finanzbeirat

Der Finanzbeirat besteht aus 3 Personen. Er wird jeweils für 3 Jahre von der Hauptversammlung gewählt. Er ist vom Vorstand beratend zu hören, sofern dieser Entscheidungen treffen will, die im Einzelfall die Vereinskasse mit mehr als 10% über den genehmigten Haushaltsvorschlag hinaus belasten würde. Erhebt der Finanzbeirat Einspruch gegen eine beabsichtigte Maßnahme, ist innerhalb von einem Monat eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, sofern eine ordentliche Hauptversammlung in diesem Zeitraum nicht ansteht. Die Entscheidung über die Maßnahme trifft dann diese Hauptversammlung.

# Satzung

## Tennisclub Rot-Weiß Süchteln e.V.

### 11. Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat besteht aus 3 Personen. Diese werden jeweils für 3 Jahre von der Hauptversammlung gewählt.
- (2) Jedes Mitglied des Ältestenrates kann mündlich oder schriftlich von einem Clubmitglied bei Meinungsverschiedenheiten, die Belange oder Interessen der Clubmitglieder untereinander betreffen, angerufen werden. Der Ältestenrat tritt alsdann zusammen, sofern das angerufene Mitglied des Ältestenrates selbst die Meinungsverschiedenheit nicht schlichten kann.
- (3) Auch der Vorstand und der Finanzbeirat können den Ältestenrat beratend hinzuziehen, sofern dies erforderlich scheint.

### 12. Vereinsjugendausschuss

- (1) Für den Bereich des Jugendsport wird ein Ausschuss gebildet.
- (2) Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
- (3) Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.

### 13. Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, des Jugendausschusses sowie der Jugendversammlung ist jeweils ein Protokoll anzulegen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen.

### 14. Wahlen

- (1) Die Mitglieder der Vorstände werden für zwei Jahre gewählt.
- (2) Für die Amtszeit ist eine Turnusfolge festzulegen, nach der jährlich nur die Hälfte der Vorstandmitglieder ausscheidet. Ein Vorstandmitglied bleibt so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Jugendvertreter werden auf dem Vereins-Jugendtag gewählt.

### 15. Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch 2 Kassenprüfer, die von der Hauptversammlung für 2 Jahre gewählt werden, geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht, der in den wesentlichen Punkten schriftlich niedergelegt sein muss und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes. Wiederwahl von Prüfern nach einem Kalenderjahr ist möglich.

### 16. Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.

- (2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es:

- a) Der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder,
- b) Von  $\frac{2}{3}$  der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurden.

- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 60% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Stadt Viersen oder deren Rechtsnachfolger mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Jugend-Amateursport verwendet werden darf.

### 17. Geltung BGB

Soweit in dieser Satzung keine Regelungen getroffen sind, gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches. Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.

Anhang: Beiträge, Gebühren, Jugendordnung

Viersen 12, den 23. März 1987